

6.2. Verbesserung des gerichtlichen Reorganisationsverfahrens

Je nach Geschäftsentwicklung kann ein Unternehmen vorübergehend in Schwierigkeiten geraten, z.B. aufgrund einer allgemeinen oder sektoriellen Krise, des Konkurses eines Lieferanten oder wichtigen Kunden, einer unangemessenen Investition, einer gerichtlichen Verurteilung oder sogar eines Unfalls irgendeiner Art, eines schlechten Managements, Wettbewerbsdrucks, der Krankheit oder des Todes des Geschäftsführers usw.

Der Gesetzgeber hat das gerichtliche Reorganisationsverfahren eingeführt, das darauf abzielt, unter der Kontrolle des Richters die Kontinuität des gesamten oder eines Teils des Vermögens oder der Aktivitäten des Unternehmens zu erhalten. Dieses Verfahren ermöglicht es, ein Gleichgewicht zwischen dem Unternehmen, seinen Mitarbeitern und seinen Gläubigern zu finden.

Im Zuge der Gesundheitskrise hat der belgische Gesetzgeber überlegt, welche strukturellen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die schädlichen Auswirkungen der Wirtschaftskrise, die eine Vielzahl von Sektoren hart trifft, einzudämmen.

ZWECK DER REFORM

Der Gesetzgeber hat das gerichtliche Reorganisationsverfahren nicht grundlegend geändert. Er hat bestimmte Elemente des Verfahrens verbessert, um seine Effizienz und Zugänglichkeit zu erhöhen. Zwei Elemente der Reform sollten hervorgehoben werden: die Rolle des Mediators und die Zugänglichkeit des Verfahrens.

FIRMENMEDIATOR UND AUSSETZUNG DER VOLLSTRECKUNG

Die Rolle des Unternehmensvermittlers besteht darin, die Reorganisation des gesamten oder eines Teils des Vermögens oder der Aktivitäten zu erleichtern. Seine juristische Aufgabe ist die Vorbereitung und Förderung des Abschlusses einer gütlichen Einigung, eines Tarifvertrags oder einer gerichtlichen Übertragung der gesamten oder eines Teils der Unternehmenstätigkeit.

Diese Rolle des Mediators ist für Unternehmen essentiell. Die Unternehmen finden im Mediator einen erfahrenen Insolvenzverwalter, der, vom Gericht bestellt, als gesetzlicher Vertreter fungiert, was ihm in den Augen Dritter eine für die Sanierung eines Unternehmens notwendige Neutralität verleiht.

Die Bezeichnung des Treuhänders wird nicht veröffentlicht. Dies ermöglicht es dem Unternehmen, seine Gläubiger nicht zu „verschrecken“ und „hinter den Kulissen“ zu verhandeln.

Vor der Reform war das Unternehmen nach der Bezeichnung eines Unternehmensmediators nicht durch das Gericht geschützt. Es wurde kein Vollstreckungsaufschub gewährt, was in bestimmten Fällen das Unternehmen - gegenüber seinen Gläubigern in einer schwachen Position - in seinen Verhandlungen behindern konnte. Der Gesetzgeber wollte die Situation ausgleichen, indem er dem Mediator erlaubt, von sich aus eine Aussetzung des Verfahrens zu beantragen, die vier Monate nicht überschreiten darf, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Sanierung des Unternehmens unter guten Bedingungen zu ermöglichen.

ZUGÄNGLICHKEIT DES VERFAHRENS

Vor der Reform war, der vom Gesetz auferlegte, Formalismus übermäßig streng, da das Unternehmen in Schwierigkeiten bis zu 11 Dokumente einreichen musste, deren Erstellung natürlich erhebliche Kosten verursachte, um die Eröffnung eines gerichtlichen Reorganisationsverfahrens zu erreichen.

Das Gesetz legte auch fest, dass all diese Dokumente eingereicht werden mussten, andernfalls wäre die Anfrage unzulässig. Es kam daher nicht in Frage, seine Akte zu vervollständigen, nachdem der Antrag einmal gestellt wurde. Diese Anforderung wurde durch die Reform abgeschwächt. Erstens kann das Unternehmen seine Unterlagen bis zur ersten Anhörung einreichen, was ihm in der Praxis etwas mehr Zeit für die Erstellung und Fertigstellung dieser Unterlagen gibt. Zweitens kann das Unternehmen, wenn es trotz dieser Frist nicht in der Lage ist, alle angeforderten Unterlagen einzureichen, ein Memorandum einreichen, in dem die Gründe, warum es dazu nicht in der Lage ist, detailliert angegeben werden. Somit bekommen die Unternehmen die oft notwendige Zeit, um sich in Ordnung zu bringen und die verlorene Rentabilität wiederherzustellen.

Diese Neuerungen sind nicht groß, aber sie werden es den Unternehmen sicherlich erleichtern, über den Weg des gerichtlichen Reorganisationsverfahrens Lösungen zu finden. Erneut fordert der Gesetzgeber die Geschäftsführer auf, zu reagieren, und dies ist ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit, sein Unternehmen auch bei Schwierigkeiten entsprechend zu führen.

Weitere Infos unter:

<https://barreaudeliège-huy.be/fr/actualites/amelioration-de-la-procedure-de-reorganisation-judiciaire-pri>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt.

*Quelle : Jean JUNGLING,
Responsable Service Juridique,
UCM Province de Liège*

Übersetzung: Eric Chavet, Berater & Interessenvertreter, UCM Province de Liège & MSV

MITTELSTÄNDLER – 21. Jahrgang – Mai/Juni 2021